

Reglement des Fonds zur Unterstützung bei der Leichnamsüberführung/ Gönnermitgliedschaft Reglement

A- Grundlage und Zielsetzung

Art.1- "Das Reglement des Beistandsfonds für Leichnamsüberführung" stützt sich auf 2.1/ 2.2/ 2.3 die Statuten des Vereins VEHT.

Art.2- Die Gönnermitglieder (Gönnermitglieder wird unten als Mitglieder genannt) und deren Familienangehörige, welche die unten angegebenen Bedingungen erfüllen, die in der Schweiz verstorben sind und ihren offiziellen Wohnsitz in der Schweiz haben, werden durch den Beistandsfonds in ihre Heimat transportiert.

B- Mitgliedschaft

Art.3- Zur Erlangung der Mitgliedschaft müssen folgende Schritte unternommen werden:

a) Anmeldeformular ausfüllen (ein Formular pro Familie)
b) Nachdem das Formular ausgefüllt und dem Beistandsfonds zugesendet wird, werden dem Mitglied die Mitgliedschaftskarte und die Einzahlungsschein für den jährlichen Beitrag gesendet. Die Mitgliedschaft erlangt ihre Gültigkeit, nach Ablauf der Frist von 30 Tagen nach Eingang der jeweiligen Mitgliederbeitrags (Massgebend ist das Datum der Bank). Mitglieder, welche während dieser Wartezeit von 30 Tagen ableben, können von den Fondsleistungen nicht Gebrauch machen. Der Mitgliederbeitrag wird in diesem Falle nicht zurückerstattet.

Art.4- Die Mitgliederbeiträge werden jedes Jahr im November an unseren Mitgliedern per Post zugestellt. Die Mitglieder, welche den Beitrag aus irgendwelchen Gründen nicht erhalten haben sollten, müssen bis zum Ende des Folgemonats, den Betrag bei uns im Büro Bar bezahlen. Falls ein Mitglied den Beitrag bis zum Ende Dezember nicht pünktlich entrichtet, werden im Falle eines Todes die Überführungskosten von der verstorbenen Person nicht gedeckt.

C- Leistungsberechtigte

Art.5- Folgende Personen sind leistungsberechtigt:

a) Die Mitglieder und in der Schweiz wohnhaftenden Familienangehörigen. (Ehemann/Ehefrau/Kinder)
b) Kinder die älter als 21 Jahre sind oder unabhängig vom Alter verheiratet sind, haben eine eigene Mitgliedschaft zu beantragen.
c) Die Personen, die ihre Verwandten in der Schweiz besuchen und bei ihnen wohnen dürfen, können mit einer Spende von 250.- pro Person über die Verwandten effektive Mitglieder werden. Diese Personen werden von den für die Mitglieder vorgesehenen Fondsleistungen nur im Falle ihres Ablebens in der Schweiz profitieren. Die Mitgliedschaft erlangt ihre Gültigkeit, nach Ablauf der Frist von 45 Tagen nach Eingang des Betrages (Massgebend ist das Datum der Bank)

D- Leistungen

Art.6- Im Falle des Ablebens eines Mitglieds oder eines Familienangehörigen des Mitglieds in der Schweiz, werden folgende Kosten zu Gunsten der Angehörigen vom Verein VEHT beglichen:

a) Bestattungskosten (Waschung-Gusl), Einkleidung, Gebet, Einsargung
b) Verwaltungskosten bei Konsulaten, sowie offiziellen Instanzen und Schweizer Behörden
c) Frachtkosten des Leichnams per Flugzeug. Die Überführung erfolgt bis zum nächstgelegenen Flughafen des Beerdigungsortes.
d) Die Überführung des Leichnams vom Flughafen bis zum Beerdigungsort in einem Bestattungswagen. Kann kein Bestattungswagen zur Verfügung gestellt werden, wird ein Unkostenbeitrag von CHF 200 geleistet.
e) Gebühren für den Hin- und Rückflug (Economy Class) zwei Angehörigen der verstorbenen Person der den Leichnamstransport begleiten wird (Personen die ihren Flug in einer höheren Klasse buchen, werden die Preisdifferenz selbst bezahlen müssen).
f) Wenn ein Leistungsberechtigter während des Urlaubs in seiner Heimat ablebt, werden nur Auslagen für den Hin- und Rückflug erstattet von einer Familienangehörigen, wenn das Original der Sterbeurkunde und das Original des Flugtickets vorgewiesen werden kann.

f) Wenn ein Mitglied in der Schweiz beerdigt wird, sind die Kosten von der Vorbereitung der Verstorbene, Transportkosten innerhalb Schweiz und Sargkosten von dem Verein VEHT zu decken. Bei so einem Fall muss die Familie die Kosten von der Grabstätte und Tiefkühler und allfällige Friedhofkosten selber übertragen.

E- Bei Todesfällen

Art.7- Im Falle des Ablebens eines Mitglieds oder Familienangehörigen, muss der Verein VEHT sofort benachrichtigt werden:

Täglich unter der Tel Nr. : +41 44 320 00 23 und Notfälle unter +41 79 635 99 14.

Den Anweisungen des Fonds muss folge geleistet werden, anderenfalls wird keine Auszahlung durchgeführt. Die unten stehenden Dokumente müssen von den Angehörigen vorbereitet werden.

a) Kopie der Mitgliederkarte
b) Amtlicher Beleg des Ablebens
c) Pass, Identitätskarte, Ausländerausweis

F- Diverse Bestimmungen

Art.8- Änderungen der Mitgliederangaben (wie Geburt, Ehe, Scheidung) und Adressenwechsel sind innerhalb von 15 Tagen schriftlich an den Verein mitzuteilen. Der Verein trägt keine Verantwortung bei Kommunikationsproblemen.

Art.9- Wenn die Kosten eines verstorbenen Mitglieds von einer Versicherung oder eines anderen Beistandsfonds gedeckt sind, wird der Verein VEHT den Angehörigen des verstorbenen Mitglieds einen Barbetrag auszahlen, dessen Höhe $\frac{1}{4}$ der Kosten für die Leichnamsüberführung in der Schweiz beträgt.

Art.10- Falls ein Mitglied (ausserhalb der Schweiz) in einem Europaland aus dem Leben scheidet, werden sämtliche Kosten der Bestattung von unserem Verein getragen. Falls das Ableben in einem anderen Staat vorkommt, kommt unser Verein für die Kosten bis zu CHF 5000.- auf.

Art.11- Im Falle des Ablebens eines Mitglieds oder eines Angehörigen, dürfen die verbleibenden Familienmitglieder die Beistandsfondsmemberschaft erst nach 10 Jahren kündigen. Anderenfalls müssen die von dem Fonds erbrachten Leistungen zurückerstattet werden.

Art.12- Die Mitgliedschaft kann nur mit einem schriftlichen Kündigungsantrag bis Ende September und nach Bezahlung des Mitgliedsbeitrags des laufenden Jahres gehörenden erfolgen.

Art.13- Im Falle von Naturkatastrophen wie Erdbeben, Überschwemmungen oder ähnlichem und daraus resultierenden hohen Opferzahlen, wird der Betrag der sich in der Kasse des Vereins befindet unter den betreffenden Familien gleichmässig verteilt.

Art.14- Mitglieder verlieren ihre Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung, wenn der Verein VEHT nach Beginn der Mitgliedschaft feststellt, dass diese vor Beginn der Mitgliedschaft krank waren/sind oder die Frage über Krankheiten nicht richtig beantwortet ist. In solchen Fällen übernimmt der Beerdigungsfonds keinerlei Kosten des Verstorbenen.

Art.15- Verein VEHT übernimmt für folgende Punkte keine Kosten:

- Selbstmord
- Missbrauch von Alkohol/Drogen und Arzteinmittel
- Teilnahme an Streiks oder Unruhen
- Teilnahme an Wettfahrten und Trainings mit Motorfahrzeugen oder Booten

Art.16- Wenn der Tod wegen einer Erkrankung oder Verletzung eingetreten ist, hat die Anspruchsberechtigte Person dafür zu sorgen, dass die behandelnden Ärzte gegenüber dem Verein VEHT von ihrer Schweigepflicht befreit werden.

Art.17- Das Fondsreglement, das aus 17 Artikel besteht, wurde durch den Verein VEHT erarbeitet und von Vorstandsmitgliedern bestätigt. Änderungen zum Fondsreglement werden vom Vorstand des Vereins VEHT vorgenommen und ausgeführt.